
Blickpunkt International

1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz¹

Folgende Neuerungen haben sich seit dem letzten Update in der Ausgabe StR 10/2015 S. 768 ff. anfangs September bis Redaktionsschluss Ende Oktober 2015 im Schweizer Abkommensnetz ergeben (chronologisch dargestellt):

- Die mit Grönland, Andorra und den Seychellen abgeschlossenen Steuerinformationsabkommen² sind am 22. Juli 2015, 27. Juli 2015 bzw. 10. August 2015 in Kraft getreten und werden ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein³.
- Der italienische Ministerrat hat am 27. August 2015 das am 23. Februar 2015 unterzeichnete Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen («DBA») zwischen Italien und der Schweiz genehmigt⁴.
- Der Bundesrat hat am 2. September 2015 die Vernehmlassung zur Revision des Steueramtshilfegesetzes eröffnet. Darin schlägt der Bundesrat eine Lockerung der Amtshilfepraxis vor und schliesst sich dabei der mittlerweile etablierten internationalen Praxis an. Diese lässt eine Verweigerung eines Informationsersuchens bzw. eines Informationsaustausches nur in Ausnahmefällen zu. So bspw. bei Ersuchen, die gegen den ordre public verstossen, indem sie rassistisch, politisch oder religiös motiviert sind. Gemäss der Vernehmlassung soll die Schweiz neu nun auch auf Amtshilfegesuche eintreten, falls der ersuchende ausländische Staat diese Daten auf dem ordentlichen Amtshilfeweg



Markus F. Huber

Dr. iur., Partner, International Tax Services,
EY Genf



Sita Mahawattage

M.A. HSG in Internationale Beziehungen und
Governance, dipl. Steuerexpertin,
Senior Manager
International Tax Services, EY Zürich



Marco Stoffel

Master of Law, Rechtsanwalt, Senior Consultant
International Tax Services, EY Zürich

oder aus öffentlichen Quellen erhalten und nicht anderweitig durch ein aktives Verhalten beschafft hat. Weiterhin nicht eingetreten wird jedoch auf Ersuchen, die auf gestohlenen Daten beruhen, die der ersuchende Staat

ausserhalb eines ordentlichen Amtshilfeverfahrens aktiv erlangt hat⁵.

Die bisherige (restriktive) schweizerische Praxis wurde von zahlreichen Ländern und dem Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke («Global Forum») vermehrt kritisiert. Die Gesetzesanpassung soll diesen Umstand berücksichtigen und die Schweiz gleichzeitig in eine bessere Ausgangslage für die zweite Phase der Länderüberprüfung des Global Forums zur steuerlichen Amtshilfe bringen. Die Vernehmlassung dauert noch bis am 2. Dezember 2015 und soll im Sommer 2016 im Parlament beraten werden⁶.

- Die Schweiz und Norwegen haben am 4. September 2015 das Änderungsprotokoll zum DBA in Oslo unterzeichnet. Das Abkommen wurde bereits 2009 revidiert, indem eine Meistbegünstigungsklausel zugunsten der Schweiz eingeführt wurde, sollte Norwegen mit einem anderen Vertragspartner eine Schiedsklausel vereinbaren. Mit dem nun unterzeichneten Änderungsprotokoll wird die Meistbegünstigungsklausel umgesetzt. Die neue Schiedsklausel soll sicherstellen, dass Doppelbesteuerungen effektiv vermieden werden können. Gleichzeitig wurde auf Antrag von Norwegen eine Anpassung des bestehenden Artikels 26 über den Informationsaustausch vorgenommen. Das Abkommen muss noch von den Parlamenten beider

Inhaltsverzeichnis

- 1 Neuerungen im Schweizer Abkommensnetz**
- 2 Richtungsweisende Entscheide betreffend State aid der EU-Kommission**

Länder genehmigt werden⁷. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft am 28. Oktober 2015 verabschiedet⁸.

- Die Schweiz und Albanien haben am 9. September 2015 das Änderungsprotokoll zum DBA in Tirana unterzeichnet. Das Abkommen enthält eine Amtshilfeklausel auf Anfrage nach dem internationalen Standard und soll zur weiteren positiven Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen beitragen. Daneben konnte auch in verschiedenen anderen Punkten eine Anpassung an die heutige Abkommenspolitik der Schweiz erreicht werden. So wurde mit der Aufnahme einer Schiedsklausel sichergestellt, dass Doppelbesteuerungen effektiv vermieden werden können. Für Lizenzgebühren bzw. Lizenzzahlungen wurde eine Evolutivklausel statuiert, gemäss derer allfällige vorteilhaftere Vereinbarungen zwischen Albanien

¹ Stand am 1. November 2015.

² Vgl. HUBER/MAHAWAT/TAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 2/2015, S. 124.

³ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 1. September 2015; vgl. auch Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 9. September 2015.

⁴ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 31. August 2015. Näheres dazu bei HUBER/MAHAWAT-

TAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 4/2015, S. 322 ff.

⁵ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 2. September 2015.

⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 2. September 2015.

⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 9. September 2015.

⁸ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 28. Oktober 2015.

und einem Mitgliedstaat der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes auch für die Schweiz gelten sollen. Letztlich wurde auch eine Missbrauchsklausel in das Abkommen aufgenommen, die verhindern soll, dass die Abkommensvorteile von nicht abkommensberechtigten Personen genutzt werden können. Das Abkommen muss noch von den Parlamenten beider Länder genehmigt werden⁹.

- Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf hat sich am 14. September 2015 in Zürich mit US-Justizministerin Loretta Lynch zu einem bilateralen Gespräch über die Umsetzung des US-Programms zur Beilegung des Steuerstreits mit Schweizer Banken getroffen. Thematisiert wurden insbesondere die Gleichbehandlung aller Banken bei der Festlegung der Bussen und der erforderlichen Nachweise bei der Versteuerung der Kundengelder. Zudem wurde auch die Behandlung von Mitarbeiterdaten näher diskutiert¹⁰.
- Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat am 18. September 2015 die vom schweizerischen Parlament genehmigten Änderungen betreffend die Steuersatzänderung im Abkommen vom 13. April 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt veröffentlicht. Für die im Rahmen der Abgeltungssteuer durch schweizerische Zahlstellen zu erhebende Quellensteuer gilt ab dem 1. Januar 2016 demnach ein Steuersatz von 25% für Zinserträge aus Geldanlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei schweizerischen Zahlstellen und ein Steuersatz von 27.5% für Dividendenerträge, Veräusserungsgewinne und alle sonstigen Einkünfte¹¹.
- Die Schweiz und die Volksrepublik China haben am 30. September 2015 in Beijing ein Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet¹².
- Der Bundesrat hat am 7. Oktober 2015 die Botschaften zu den Steuerinformationsabkommen mit Belize und Grenada verabschiedet und dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Die Abkommen müssen vor dem Inkrafttreten noch vom Parlament genehmigt werden und unterliegen dem fakultativen Referendum¹³.
- Am 14. Oktober 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zum neuen DBA mit dem Oman verabschiedet und dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet¹⁴.
- Das am 1. Juli 2015 unterzeichnete Änderungsprotokoll zum DBA zwischen der Schweiz und Usbekistan ist am 14. Oktober 2015 in Kraft getreten und wird ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein¹⁵.
- Das neue DBA zwischen der Schweiz und Argentinien wird am 27. November 2015 in Kraft treten. Damit wird der vertragslose Zustand zwischen den beiden Ländern beendet. Argentinien hatte 2012 das von den beiden Staaten provisorisch angewandte Abkommen aus dem Jahr 1997 gekündigt. Das Abkommen sieht für Dividenden eine Sockelsteuer von 10% vor, sofern die Gesellschaft, welche die Dividende erhält, zu mindestens 25% am Kapital der ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist. In allen anderen Fällen beträgt die Sockelsteuer maximal 15%. Die Höhe der Quellensteuer auf Lizenzgebühren richtet sich nach den zugrunde liegenden Rechten, wobei für Lizenzgebühren auf Patenten oder Marken eine Sockelsteuer von maximal 10% vereinbart wurde. Für Zinsen wurde sodann eine Sockelsteuer von maximal 12% vereinbart. Das Abkommen wird ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein, wobei für die Quellensteuern bereits für das Jahr 2015 Entlastungen zur Anwendung gelangen¹⁶.
- Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2015 die Botschaft zum neuen DBA mit Liechtenstein und zu dessen Umsetzung verabschiedet

und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt¹⁷.

2 Richtungsweisende Entscheide betreffend State aid der EU-Kommission

Die Europäische Kommission hat per Beschluss vom 21. Oktober 2015 festgestellt, dass sowohl Luxemburg als auch die Niederlande zwei Gesellschaften selektive Steuervergünstigungen gewährt haben, die nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sind. Konkret geht es um steuerliche Vorteile, welche Luxemburg gegenüber der Finanzierungsgesellschaft des Automobilkonzerns Fiat und die Niederlande gegenüber der Starbucks-Gruppe mittels erteilten Steuervorabbescheiden gewährt haben. Die Beschlüsse sind richtungsweisend, da die Europäische Kommission damit erstmals Entscheide im Zusammenhang mit Steuervorabbescheiden getroffen hat¹⁸.

- **Fiat:** Die in Luxemburg ansässige Finanzierungsgesellschaft erbringt verschiedene Finanzdienstleistungen gegenüber anderen Gruppengesellschaften in Europa, darunter

insbesondere auch konzerninterne Darlehen. Da diese Tätigkeiten mit den Tätigkeiten einer Bank vergleichbar sind, kann der steuerbare Gewinn mittels der Berechnung der Kapitalrendite der Finanzierungstätigkeiten bestimmt werden. Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass der 2012 von den Steuerbehörden in Luxemburg erteilte Steuervorabbescheid bezüglich der Berechnung des steuerbaren Gewinnes der Gesellschaft einen nicht gerechtfertigten selektiven Vorteil einbrachte, der die entsprechende Steuerlast seit 2012 um rund EUR 20 – 30 Mio. vermindert habe. Die Verminderung beruhe auf einer Vielzahl von Anpassungen der Eigenkapitalausstattung nach unten, womit die im Steuervorabbescheid getroffene Annahme der Eigenkapitalausstattung wesentlich tiefer ausgefallen sei als das von der Gesellschaft tatsächlich ausgewiesene Eigenkapital. Zudem sei die für steuerliche Zwecke geschätzte Vergütung für das ohnehin bereits viel zu niedrig angesetzte Eigenkapital weit unter den marktüblichen Sätzen angesetzt worden. Im Ergebnis habe die Finanzierungsgesellschaft von

⁹ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 9. September 2015.

¹⁰ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 14. September 2015.

¹¹ Vgl. Medienmitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV vom 18. September 2015.

¹² Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 30. September 2015.

¹³ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 7. Oktober 2015.

¹⁴ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 14. Oktober 2015. Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2015, S. 768 f.

¹⁵ Vgl. IBFD Tax News Service: Mitteilungen vom 20. Oktober 2015.

¹⁶ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 29. Oktober 2015; EY Global Tax Alert vom 30. Oktober 2015, «Argentina – Switzerland Tax Treaty enters into force»; HUBER/BARTZ/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 6/2014, S. 428.

¹⁷ Vgl. Medienmitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartementes EFD vom 28. Oktober 2015; Näheres dazu bei HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 10/2015, S. 771; HUBER/MAHAWATTAGE/STOFFEL, Blickpunkt International, in: SteuerRevue 4/2015, S. 324 f.

¹⁸ Vgl. Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 21. Oktober 2015; vgl. dazu auch EY Global Tax Alert vom 22. Oktober 2015, «EU Commission finds Luxembourg and the Netherlands granted illegal State aid and orders recovery».

Fiat dadurch nur auf einem Bruchteil der tatsächlichen Eigenmittel und auf einer sehr niedrigen Vergütung Steuern bezahlt. Der Entscheid hält fest, dass die Belastung dadurch rund 20 mal tiefer als bei marktüblichen Bedingungen ausgefallen sei.

- **Starbucks:** Die in den Niederlanden ansässige Kaffeerösterei Starbucks Manufacturing EMEA BV gehört zum weltweit tätigen Starbucks-Konzern und vertreibt gerösteten Kaffee sowie damit zusammenhängende Produkte wie Becher oder Gebäck an Starbucks-Verkaufsstellen in der EMEA-Region. Im Rahmen der Untersuchung wurde festgestellt, dass mit einem 2008 erteilten Steuervorabbescheid ein nicht gerechtfertigter selektiver Vorteil herbeigeführt wurde, der die Steuerlast des Unternehmens seit 2008 um EUR 20 – 30 Mio. verringert habe. Die tiefe Steuerlast sei einerseits herbeigeführt worden, indem einer in Grossbritannien ansässigen Gruppengesellschaft überhöhte Lizenzgebühren für das Know-how entrichtet wurden. Die

Untersuchung habe gezeigt, dass kein anderes Unternehmen der Gruppe, das für Starbucks Kaffee röstet, für die Nutzung dieses Know-hows in einer vergleichbaren Situation eine Lizenzgebühr zu entrichten habe. Andererseits seien gegenüber einer in der Schweiz ansässigen Gruppengesellschaft überhöhte Preise für grüne Kaffeebohnen entrichtet worden. So habe sich seit 2011 die entsprechende Marge mehr als verdreifacht.

Fiat und Starbucks bzw. die jeweiligen Tochtergesellschaften sind zur Rückerstattung der Steuervorteile (Differenz zwischen den von den Unternehmen jeweils gezahlten Beträgen und den Beträgen, die sie ohne den Steuervorbescheid hätten zahlen müssen) verpflichtet worden, was in beiden Fällen rund EUR 20 – 30 Mio. ausmachen wird. In diesem Zusammenhang führt die Europäische Kommission derzeit drei weitere Prüfungen durch. Neben Apple in Irland und Amazon in Luxemburg wird auch die spezielle belgische Gewinnüberschuss-Regelung näher untersucht.



Daniel R. Gyga
Die internationalen Steuererlasse des Bundes 2015/2016
 7. Auflage 2015
 1300 Seiten, kartoniert
 CHF 76.–



Im aktuellen Werk (Redaktionsschluss: 31.5.2015) sind die Artikel der OECD-Musterabkommen (Einkommen und Vermögen / Erbschaft), die 22 wichtigsten DBA, ein Steuerinformationsabkommen (Jersey), sämtliche relevanten Erlasse zum Schweizer Aussensteuerrecht (BRB 1962/KS, VO pStA, ZBStA, ZBStG, StAHiG/V, IQG) sowie diverse Listen und EU-Richtlinien abgedruckt. Ebenfalls enthalten sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen (z.B. die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens zur Anwendung von DBAs) aber auch die Abgeltungssteuerabkommen mit GB und A sowie das mit den USA vereinbarte FATCA Abkommen. Jeder nützliche Begriff lässt sich anhand des Stichwortverzeichnisses rasch und zuverlässig finden. Die Neuauflage wurde komplett überarbeitet, erweitert und beinhaltet alle Änderungen, die bis zum 1. Juni 2015 in Kraft getreten sind (z.B. DBA RC, IRL, F, CDN, N). Ebenfalls enthalten und speziell gekennzeichnet sind zahlreiche Hinweise auf zukünftige Änderungen, deren Inkraftsetzung noch aussteht (z.B. DBA B). Schliesslich wird mit dem Abdruck von zwei unterzeichneten – jedoch noch nicht vom Parlament genehmigten – Vereinbarungen ein Blick in die stark veränderte Steuerlandschaft der nahen Zukunft ermöglicht.